

# Haus des Jugendrechts

---

## Waldshut

### Kooperationsvereinbarung

zwischen  
der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen,  
*Amthausstraße 5, 79761 Waldshut-Tiengen,*  
vertreten durch die Leitende Oberstaatsanwältin *Iris Janke*

und  
dem Polizeipräsidium Freiburg,  
*Bissierstraße 1, 79114 Freiburg,*  
vertreten durch den Polizeipräsidenten *Franz Semling*

sowie  
dem Landkreis Waldshut,  
*Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen,*  
vertreten durch den Landrat *Dr. Martin Kistler*

und  
dem Landkreis Lörrach,  
*Palmstraße 3, 79539 Lörrach,*  
vertreten durch die Landrätin *Marion Dammann.*



Staatsanwaltschaft  
Waldshut-Tiengen



LANDKREIS  
WALDSHUT



## 1. Präambel

Das Jugendstrafverfahren ist vom Gedanken der Erziehung und Förderung junger Menschen als Voraussetzung für einen deliktsfreien und erfolgreichen weiteren Lebensweg getragen. Diesem Ziel dient die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen. In einer eigenen behördenübergreifenden Organisationseinheit zusammengefasst stehen die Institutionen nicht nur in engem Kontakt, sondern legen ihre Ziele zur erfolgreichen Bekämpfung der Jugenddelinquenz und Jugendkriminalität gemeinsam fest, wobei sie den Ansatz und die Ziele der jeweils anderen Institution mittragen, teilen und fördern.

Diese ressortübergreifende Zusammenarbeit und Zielsetzung ermöglicht den ganzheitlichen Blick auf die prägenden Einflüsse auf junge Menschen. Sie fördert das zügige und effektive Vorgehen gegen allgemeine, örtliche und persönliche kriminelle Entwicklungen, das Verständnis für die Schwerpunkte der jeweiligen Institutionen und das gemeinsame Finden konstruktiver Lösungen.

## 2. Kooperation

Das Polizeipräsidium Freiburg, die Jugendämter der Landkreise Waldshut und Lörrach und die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen haben sich in einer behördenübergreifenden Kooperation in Gleichberechtigung zur gemeinsamen Bearbeitung der Straftaten, welche durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen (Gebiet des Landkreises Waldshut und der Amtsgerichtsbezirke Schönau und Schopfheim) begangen werden, zusammengeschlossen.

Alle Kooperationspartner arbeiten eigenständig nach den gemeinsam fachlich abgestimmten Leitlinien in ihrem Aufgabenbereich.

Aufgrund der weitläufigen räumlichen Verhältnisse wird das HdJR Waldshut als sogenanntes Hybridmodell ausgestaltet. In einem realen Haus arbeiten einerseits Teile der Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe des Landratsamts Waldshut in Waldshut unter einem Dach. Darüber hinaus werden die Jugendhilfe des Landratsamts Lörrach sowie die polizeilichen Ju-gendsachbearbeiter der Polizeireviere sowie der Kriminalpolizei virtuell/digital angebunden. Diese arbeiten in engem Zusammenschluss und Austausch nach denselben Leitlinien disloziert mit den Mitarbeitenden im realen Haus zusammen, wobei regelmäßige Besprechungstermine mit den Partnern stattfinden.

## 3. Ziele

Die Kooperation im Haus des Jugendrechts dient folgenden Zielen:

- Reduzierung der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden in den Landkreisen Waldshut und Lörrach
- koordinierte und konsequente Bearbeitung des Intensivtäterfallaufkommens
- Stärkung des Diversionsverfahrens
- Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch zeitnahe Wiedergutmachung
- Nutzung von Wiedergutmachungsfonds zur Empathieförderung
- zeitnahe, zielgerichtete und wirkungsvolle Reaktion auf strafrechtliche Verfehlungen
- vereinfachter und standardisierter Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen
- gemeinsame institutionenübergreifende Entwicklung und Anwendung erzieherischer Konzepte
- ganzheitlicher Ansatz, bei dem neben der Strafverfolgung auch Wert auf unterstützende Maßnahmen gelegt wird, um jugendlichen Tätern Perspektiven zu ermöglichen
- abgestimmtes Vermitteln sozialpädagogischer Angebote an Jugendliche
- abgestimmte Nutzung und Austausch mit weiteren Institutionen zur Förderung positiver Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit (Schulen, Gemeinden, Bundesanstalt für Arbeit, Bezirksverein für soziale Rechtspflege, Aussteigerprojekte usw.)
- einheitliche Standards zur Bearbeitung der Jugendstrafsachen im gesamten Geltungsbereich
- gemeinsame Fortbildungen zur Erweiterung der Erkenntnisse um die Jugenddelinquenz und deren psychologische Hintergründe sowie zur Entwicklung effektiver pädagogischer Ansätze

## 4. Beteiligte Partner

### 4.1 Polizeipräsidium Freiburg

Das Polizeipräsidium Freiburg ist im realen Haus des Jugendrechts in Waldshut mit zunächst einem Koordinator, drei Sachbearbeitern und einer Tarifbeschäftigtenstelle vertreten. Der polizeiliche Koordinator im realen Haus des Jugendrechts in Waldshut gewährleistet den Überblick über die im disloziert/virtuell angebotenen Bereich sowie durch die Kriminalpolizei zu bearbeitenden Delikte.

Die Sachbearbeitung bei den Organisationseinheiten erfolgt durch besonders geschulte und geeignete Polizeibeamte. Bezüglich der detaillierten Ausgestaltung der polizeilichen Aufgabewahrnehmung wird auf Anlage 2 verwiesen.

### 4.2 Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen

Die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen ist mit einer Jugendstaatsanwältin und einer Tarifbeschäftigtenstelle ständig vertreten. Der Jugendstaatsanwalt für Betäubungsmittelstraftaten

ist ebenfalls regelmäßig im Wechsel mit der Jugendstaatsanwältin vor Ort. Die Staatsanwälte nehmen ihre Aufgaben im Wechsel untereinander wahr. Die Jugendstaatsanwälte sind für die Bearbeitung der Jugenddelinquenz besonders geschult.

#### **4.3 Landratsamt Waldshut**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren des Landratsamtes Waldshut ist mit vier Beschäftigten im Haus des Jugendrechts ständig vertreten und nimmt ihre Aufgaben dort wahr.

#### **4.4 Landratsamt Lörrach**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren des Landratsamtes Lörrach - Außenstelle Schopfheim - versieht die Jugendhilfe im Oberen Wiesental. Sie unterhält ihre Büroräumlichkeiten weiterhin in Schopfheim und nimmt virtuell und auch persönlich an den regelmäßigen Besprechungen, Abstimmungen, am Informationsaustausch, an Fall- und Hauskonferenzen und Fortbildungsmaßnahmen teil.

Die Zusammenkünfte erfolgen virtuell oder nach Abstimmung sowohl im Haus des Jugendrechts in Waldshut-Tiengen als auch in den Dienststellen von Jugendgerichtshilfe und Polizei in Schopfheim.

#### **4.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Alle anderen Institutionen, die im Bereich der Jugendkriminalität, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätig sind, können in Absprache mit den Kooperationspartnern in die Arbeit des Hauses des Jugendrechts einbezogen werden. Dies gilt insbesondere zur Fortbildung und für allgemeine Besprechungen zur Strategieentwicklung gegen jugenddeliktische Phänomene.

## **5. Organisation**

### **5.1 Leitung**

Die Leitung des Hauses des Jugendrechts obliegt einem Lenkungskreis, der aus benannten Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen sowie dem Hauskoordinator des Hauses des Jugendrechts besteht. Dieser trifft die institutionenübergreifenden Grundsatzentscheidungen. Er tagt bei Bedarf. Die Dienst- und Fachaufsicht verbleibt bei der jeweiligen Leitung der beteiligten Institutionen und wird durch den Lenkungskreis nicht berührt.

### **5.2 Hauskoordination**

Im engen Einvernehmen und in Abstimmung mit den Partnern wird die Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ von einem Hauskoordinator koordiniert. Der Hauskoordinator wird vom Lenkungskreis benannt<sup>1</sup>. Er fungiert als Bindeglied zwischen den Institutionen und koordiniert die in-

<sup>1</sup>Absprachegemäß obliegt die Hauskoordination im ersten Jahr der Kooperationsvereinbarung dem polizeilichen Koordinator. Ein möglicher Wechsel (ggf. alternierend) wird erstmalig zum 01.03.2023 geprüft.

ternen Abläufe (fachlich, technisch) nach Bedarf. Auch ist er erster Ansprechpartner für Anliegen und Anfragen, die an das „Haus des Jugendrechts“ gerichtet werden.

### **5.3 Dienstsitz und Bezeichnung**

Das Haus des Jugendrechts hat seinen Dienstsitz in  
79761 Waldshut-Tiengen, Eisenbahnstr. 11  
und führt die Bezeichnung „Haus des Jugendrechts Waldshut“

## **6. Sachliche Bearbeitungszuständigkeiten**

### **6.1 Bearbeitungszuständigkeiten der Polizei**

Die Polizei des Hauses des Jugendrechts bearbeitet grundsätzlich alle Straftaten und bedeutenden Ordnungswidrigkeiten, die durch Jugendliche und Heranwachsende mit Wohnort im Zuständigkeitsbereich des HdJR, also im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen begangen werden. Ausgenommen sind alle Jugend- und Heranwachsendenstrafsachen aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten und -strafaten sowie Kapitalstrafaten. Die konkrete Ausgestaltung geht aus Anlage 2 hervor.

Die entsprechende Strafverfolgung unbekannter Täter erfolgt im bzw. über das „Haus des Jugendrechts“, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Tat durch einen oder mehrere Jugendliche/Heranwachsende und/oder Kinder begangen wurden.

Die Durchführung von Präventionsmaßnahmen ist originäre Aufgabe des Referates Prävention des PP Freiburg. Ein enger Austausch wird gewährleistet. In Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung wirkt das HdJR WT an derartigen präventivpolizeilichen Aufgaben mit.

### **6.2 Bearbeitungszuständigkeiten der Staatsanwaltschaft**

Die im Haus des Jugendrechts tätigen Staatsanwälte bearbeiten nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft alle Jugend- und Heranwachsendenstrafsachen mit Ausnahme der Verkehrsordnungswidrigkeiten und -strafaten sowie Kapitalstrafaten im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Betäubungsmittelbezug werden im Haus des Jugendrechts bearbeitet. Strafverfahren gegen unbekannte Täter werden entsprechend der polizeilichen Zuständigkeit bearbeitet. Die Dezenten vertreten sich gegenseitig. Die anwesende Kraft ist für alle ad hoc-Entscheidungen zuständig.

### **6.3 Bearbeitungszuständigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß ihrem Auftrag nach den §§ 1, 2, 52 SGB VIII und dem Jugendgerichtsgesetz für alle im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen wohnhaften und straffällig gewordenen Jugendlichen und deren Eltern sowie Heranwachsenden, getrennt nach den beiden Landkreisen Lörrach und Waldshut, zuständig.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat nach § 52 SGB VIII einen eigenständigen, vom Jugendgericht und der Justiz inhaltlich unabhängigen Auftrag, wonach eine Straftat eines Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden Ausdruck einer persönlichen oder familiären Krise sein kann und für die Jugendhilfe Anlass sein muss, sich unter dem Aspekt einer Hilfebedarfsprüfung mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden und dessen familiären und sozialen Umfeld aktiv auseinanderzusetzen.

Übergeordnetes Ziel der Umsetzung dieses Auftrags ist, nach § 1 SGB VIII einen Beitrag zur „...Verwirklichung des Rechts eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit...“ zu leisten.

Die Jugendhilfe überprüft und entscheidet, ob für den jungen Menschen bzw. seine Familie Hilfen notwendig sind, erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Die Jugendhilfe denkt und handelt dabei nicht in strafrechtlichen Kategorien, die im Jugendgerichtsgesetz formuliert sind, ist sich aber bewusst, dass das Jugendgericht eine strafrechtliche Entscheidung auf Grundlage einer transparenten und fachlich differenzierten Beschreibung der Persönlichkeit des jungen Menschen und dessen Situation unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes des jungen Menschen fundierter treffen kann.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren reagiert pädagogisch auf delinquentes Verhalten junger Menschen durch Jugendhilfeangebote oder erzieherisch wirkende richterliche Maßnahmen nach dem JGG, um ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern, bereits begonnene kriminelle Karrieren zu beenden, Entwicklungsstörungen zu verhindern und eine Resozialisierung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Sie prüft aufgrund von Polizeimitteilungen Präventionsmaßnahmen und frühe Interventionen bei straffälligem Verhalten strafunmündiger Kinder und führt diese ggf. durch.

## 7. Leitsätze der Zusammenarbeit

### **Institutionelle Kooperation**

Die institutionelle Kooperation zeichnet sich durch einen eng aufeinander abgestimmten Verfahrensablauf aus. Es finden darüber hinaus regelmäßige Besprechungen und Fallkonferenzen statt. Näheres ergibt sich aus der Anlage 1 „Gemeinsame Besprechungen und Konferenzen“.

### **Geschäftsverteilung**

Die beteiligten Institutionen organisieren die interne Geschäftsverteilung innerhalb ihrer Organisationseinheit eigenverantwortlich.

### **Gemeinsame Fortbildung**

Die Mitarbeiter nehmen kontinuierlich an Fortbildungsveranstaltungen zur interdisziplinären und

vernetzten Kommunikation teil. Dabei organisieren sie die Fortbildungsveranstaltungen als Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts eigenverantwortlich und gemeinsam. Zur Förderung des interdisziplinären Kenntnisumfangs finden insbesondere gegenseitige Hospitationen statt.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit zum Haus des Jugendrechts (nicht zu einzelnen Ermittlungsverfahren) wird von dem Hauskoordinator in enger Absprache und im Einvernehmen der beteiligten Institutionen wahrgenommen. Die in den Institutionen festgelegten Regeln für die Öffentlichkeitsarbeit finden jeweils Beachtung.

### **Datenschutz**

Der notwendige Informationsaustausch wird unter Wahrung aller jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die im Haus des Jugendrechts beteiligten Institutionen sind in diesem im eigenen Arbeitsbereich räumlich und personell getrennt.

### **Unterbringung**

Die Nutzung der vom Landesbetrieb für Vermögen und Bau überlassenen Fläche orientiert sich am Raumnutzungsplan. Dieser sieht Räume für die Unterbringung von Polizei, Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe im Strafverfahren nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung vor. Für Tages- und Wochenbesprechungen, Fallkonferenzen und Fortbildungen stehen Räumlichkeiten zur Verfügung.

### **Kostenregelung**

Die Gebäudekosten für die Staatsanwaltschaft und die Polizei werden einheitlich vom Landesbetrieb für Vermögen und Bau getragen. Das Landratsamt Waldshut schließt mit dem Gebäudeeigentümer für die im Haus des Jugendrechts genutzten Räume einen Mietvertrag. Ansonsten tragen die Kooperationspartner ihr jeweiligen Kosten selbst. Für die Aufteilung von Gemeinschaftskosten (Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr, etc.) wird der Finanzierungsschlüssel von jeweils 1/3, zu tragen von den 3 ständigen Raumnutzern, dem Polizeipräsidium Freiburg, dem Landratsamt Waldshut und der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen, zugrunde gelegt.

## **8. Begleitende Maßnahme durch Evaluation**

Die vertragsschließenden Institutionen verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen die Wirkung der Zusammenarbeit zu überprüfen, um die Qualität sichern und optimieren zu können. Dabei stehen sie dem von außen kommenden Feedback und wissenschaftlichen Untersuchungen offen gegenüber.

## **9. Beginn und Dauer**

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.03.2022 in Kraft.  
Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

---

*Iris Janke*  
*Leitende Oberstaatsanwältin*

Waldshut, den

---

*Franz Semling*  
*Polizeipräsident*

Freiburg, den

---

*Dr. Martin Kistler*  
*Landrat*

Waldshut, den

---

*Marion Dammann*  
*Landrätin*

Lörrach, den



*Waldshut, den .....*



## Kooperationsvereinbarung zum Haus des Jugendrechts Waldshut

### „Gemeinsame Besprechungen und Konferenzen“

(Ergänzung zu Ziffer 7 der Kooperationsvereinbarung)

## Anlage 1

### Fallkonferenzen

Behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über auffallend delinquente Tatverdächtige (TV) U21 (Einstufung in Kategorie „gelb“ oder „rot“), in denen Informationen über den TV und seine aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage entwickeln und verabreden die Teilnehmer der Fallkonferenz Handlungsschritte und Maßnahmen, die zu einem Legalverhalten und zur sozialen Integration des TV führen sollen. Sie werden bei Bedarf auf Antrag der einzelnen Kooperationspartner im HdJR WT unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt. Einzelfallbezogen ist die Teilnahme weiterer (polizeilicher) Sachbearbeiter möglich.

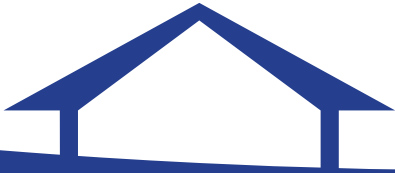
### Hausbesprechungen

Regelmäßige Besprechungen zwischen den Verantwortlichen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe in einem wöchentlichen Turnus. Die disloziert Mitarbeitenden nehmen grundsätzlich virtuell an der Besprechung teil.

### Hauskonferenzen

Regelmäßige behörden- und ressortübergreifende Besprechungen, die in einem dreimonatigen Turnus in Präsenzform stattfinden. Bei Bedarf wird auf Antrag der einzelnen Kooperationspartner eine zusätzliche Hauskonferenz durchgeführt. In Absprache mit allen beteiligten Institutionen ist im Einzelfall die Teilnahme weiterer Behörden und Institutionen möglich, insbesondere von externen Referenten für Fachvorträge.

Das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Freiburg wird grundsätzlich zu den Hauskonferenzen eingeladen.



Kooperationsvereinbarung zum Haus des Jugendrechts Waldshut

## **Geschäftsverteilungsplan Polizei**

(Ergänzung zu Ziffer 4.1 und 6.1 der Kooperationsvereinbarung)

### **Anlage 2**

#### **Vorbemerkung/Grundsätze**

Die Fachaufsicht über die Bearbeitung von Jugendsachen im Polizeipräsidium Freiburg obliegt der KPDir, KI2.

Die Gesamtkoordination für das Programm „Jugendliche Intensiv- und Schwellentäter“ sowie die Clearingstelle MIT-BW des PP Freiburg obliegt ebenfalls der KPDir, KI2.

#### **Sachliche Zuständigkeit**

Grundsätzliche Bearbeitung aller Straftaten und bedeutenden Ordnungswidrigkeiten von Tatverdächtigen (TV) mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der StA WT; ausgenommen Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten sowie Kapitaldelikte.

Bei mehreren TV in einem Strafverfahren richtet sich die Bearbeitungszuständigkeit nach dem Wohnort des ältesten Tatbeteiligten unter 21 Jahren.

Eine Zuständigkeit des HdJR WT liegt auch dann vor, wenn der TV außerhalb von Baden-Württemberg wohnhaft ist, die Tat aber im örtlichen Zuständigkeitsbereich des HdJR WT begangen wurde.

Für die Bearbeitung eines in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei fallenden Sachverhalts unter Beteiligung eines im Zuständigkeitsbereich des HdJR WT wohnhaften TV U21 ist grundsätzlich der jeweils örtlich zuständige JsB des „virtuell“ angebundenen Bereichs zuständig.

Eine Einstufung des TV in die Kategorie „gelb“ und „rot“ stellt hiervon grundsätzlich eine Ausnahme dar.

## Schwellenwerte des HdJR WT:

---



Mehrfach- und Intensivtäter (Kinder/Jugendliche/Heranwachsende), welche in den Programmen JUGIT (jugendliche Intensivtäter) oder MIT-BW (Mehrfach-Intensivtäter BW) eingestuft sind

*Die Einstufung in die Programme erfolgt durch die Koordination Jugend bzw. MIT-BW bei der KPDir Freiburg, KI2. Die jeweilige Einstufung erfolgt in POLAS im Feld „personengebundene Hinweise“ (MIT-BW) bzw. im Feld Z-Gruppe (JUGIT) und ist dort einsehbar.*

---



Kein kind- und jugendtypisches Verhalten/  
Schwellentäter

*Schwellentäter stehen vor der Einstufung zum Intensivtäter. Die Quantität und/oder Qualität der verübten Straftaten und/oder ihre soziale Lebenssituation führen zu einer Negativprognose, sodass sich eine weitere kriminelle Karriere zu verfestigen droht (schädliche Neigung ist zu befürchten).*

*Anhaltspunkte hierfür können sein (nicht abschließend):*

- Angehöriger von sozial negativ auffällender Jugendgruppe oder Bande
- Häufigkeit des Auftretens, insbesondere mit Gewalt-, Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikten im öffentlichen Raum
- Hohe kriminelle Energie
- schwierige familiäre und/oder schulische Situation
- erhebliche Gewaltbereitschaft

*Entscheidend für die Zuschreibungskriterien ist am Ende die Gesamtbetrachtung durch den polizeilichen Koordinator des HdJR WT.*

---



Kind- und jugendtypisches Verhalten

*Ersttäter oder Bagatelldelikte (z.B. Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung, einfache oder fahrlässige KV, Erschleichen von Leistungen)*

---

Hinsichtlich der Bearbeitung der in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei fallenden Delikte wird grundsätzlich an den Regelungen der VwV Aufgabenwahrnehmung festgehalten. Für die Bearbeitung eines in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei fallenden Sachverhalts unter Beteiligung eines im Zuständigkeitsbereich des HdJR WT wohnhaften TV U21 ist grundsätzlich die jeweilige OE der Kriminalpolizeidirektion zuständig. Durch die Kriminalpolizeidirektion ist jedoch zu gewährleisten, dass vor interner Zuweisung derartiger Fälle an einen Sb. der KPDir ein direkter Austausch mit dem Hauskoordinator des HdJR WT erfolgt.

Es obliegt dem polizeilichen Koordinator des HdJR in Abstimmung mit der originär zuständigen Organisationseinheit der KPDir, auch derartige Fälle zu übernehmen.

TV U21, welche als JuGIT / MIT eingestuft sind, werden immer im „realen“ HdJR WT bearbeitet.

Im Bedarfsfall nehmen die polizeilichen Sachbearbeiter außerhalb des HdJR an Fallkonferenzen teil.

Eine enge Abstimmung bzw. ein beidseitiger Informationstransfer wird – losgelöst von der Verortung der Sachbearbeitung – gewährleistet.

#### **HdJR WT – „realer Teil“:**

Grundsätzliche Bearbeitung der im Personenblatt in die Kategorien „gelb“ und „rot“ eingestuften TV im gesamten Bereich der StA WT

#### **HdJR WT – „virtuell angebundener, dislozierter Teil“:**

Grundsätzliche Bearbeitung der im Personenblatt in die Kategorien „grün“ eingestuften TV im jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich ihrer „Stamm-OE“ (Bezirksdienst; Posten; KPDir)

## Personenblatt:

Durch den polizeilichen Sachbearbeiter – unabhängig davon, ob formale Zugehörigkeit zum HdJR besteht oder nicht – wird zu jedem TV U21, welcher im Zuständigkeitsbereich des HdJR WT wohnhaft ist und eine Straftat oder bedeutende Ordnungswidrigkeit begangen hat, ein Personenblatt mit den bekannten Grunddaten angelegt. Eine Einstufung in eine der drei Kategorien erfolgt hierbei ausschließlich durch den zuständigen JsB des HdJR oder durch den polizeilichen Koordinator.

Dieses wird der JuHiS per E-Mail im Rahmen der Informationspflicht gem. § 70(2) JGG übermittelt.

Der JuHiS wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Ergänzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorzunehmen und diese an den polizeilichen Sb. sowie den Koordinator im HdJR zurückzuspielen.

Bei Vorlage der Akte an die Staatsanwaltschaft wird dieses Personenblatt als Deckblatt mitübersandt.

## Infopflicht an JuHiS:

Gemäß § 70(2) JGG besteht für den PVD in Jugendstrafsachen die gesetzliche Verpflichtung, die JuHiS von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten.

Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass nach Bekanntwerden des Vorfalles das ComVor-Formular „Meldung/Mitteilung an Behörde“ per E-Mail an die örtlich zuständige JuHiS übersandt wird.

Dieser E-Mail ist ebenfalls das Personenblatt beizufügen, um der JuHiS unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (SGB) die Möglichkeit zu eröffnen, bei Vorliegen dortiger Erkenntnisse eine entsprechende Einstufung in die Kategorie gelb oder rot vorzunehmen und damit – ungeachtet einer polizeilichen Einstufung – ein intensiveres und abgestimmtes „Kümmern“ um diese Person anzustoßen.

## E-Mail / ComVor:

Für das HdJR WT wird eine separate E-Mail-Anschrift sowie ein eigenes ComVor-Leitzeichen generiert.

Der „digital angebundene, virtuelle Teil“ bearbeitet die zugewiesenen Verfahren in gleichbleibender Form wie vor der Einrichtung des HdJR unter Verwendung der Leitzeichen ihrer jeweiligen OE.

Mit Übernahme eines Vorgangs mit einem TV U21 ist der ComVor-Vorgang zur Kenntnisnahme an das Leitzeichen des HdJR zu übersenden.

Das HdJR gewährleistet die statistische Erfassung der Fälle.

Die QS-Prüfung des Vorgangs vor Abgabe an die StA erfolgt durch die jeweilige „Stamm-OE“. Die Papierakte zu jedem Fall mit einem TV U21 (losgelöst von der Verortung der Sachbearbeitung) wird über die Polizei im realen Teil des HdJR an die StA vorgelegt.

## Personal:

### „realer Teil“:

1 polizeilicher Koordinator

1 Sachbearbeiter PVD-K | davon 1 PVD in Funktion des Abwesenheitsvertreters  
2 Sachbearbeiter PVD-S

1 Tarif

### „digital angebundener, virtueller Teil“:

Entspricht der bisherigen JsB-Struktur auf den Bezirks- und Postendiensten und der OE'en der Kriminalpolizei